



Statuten der Majoretten Münsingen

- Gegründet am 12. März 2005 -

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Gründung	Art. 1
	Vereinsname, Sitz	Art. 2
	Zweck	Art. 3
	Haftung	Art. 4
	Verschiedenes	Art. 5
II. Mitgliedschaft	Allgemein	Art. 6
	Aktivmitglieder	Art. 7, 8
	Passivmitglieder	Art. 9
	Vorstandsmitglieder	Art. 10
	Ehrenmitglieder	Art. 11
	Gönnermitglieder	Art. 12
	Pflichten der Mitglieder	Art. 13
	Austritt / Ausschluss	Art. 14
III. Organisation	Organe	Art. 15
	Hauptversammlung	Art. 16
	Vereinsvorstand	Art. 17
	Rechnungsrevisoren	Art. 18
IV. Finanzen	Einnahmen	Art. 19
	Verantwortlichkeiten	Art. 20
V. Unterschriften	Zeichnungsberechtigung	Art. 21
VI. Eigentum	Leihgaben	Art. 22
	Sorgfaltspflicht	Art. 23
VII. Auflösung des Vereins	Auflösungsbeschluss	Art. 24
	Vermögen	Art. 25
VIII. Schlussbestimmungen	ZGB Art. 60 ff	Art. 26
	Statutenänderungen	Art. 27
	Verbindlichkeit	Art. 28
	Inkrafttreten	Art. 29
IX. Anhang	Prinzipien der Ethik-Charta	Anhang 1
	Sport rauchfrei	Anhang 1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

- Gründung **Art. 1**
- a) An der Hauptversammlung vom 27. Februar 1981 wurden die Statuten des Tambourenvereins Münsingen angepasst und die Majoretten als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen.
 - b) Die Auskoppelung der Majoretten vom Tambourenverein Münsingen erfolgte an der Hauptversammlung vom 11. Februar 2005.
 - c) Die Neugründung des Vereins „Majoretten Münsingen“ erfolgte an der Gründerversammlung vom 12. März 2005.
- Vereinsname, Sitz **Art. 2**
- a) Unter dem Namen „Majoretten Münsingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Münsingen.
 - b) Der Verein besteht aus vier Altersgruppen.
- Zweck **Art. 3**
- a) Das Ausbilden von Mädchen und Knaben zu Majoretten. Die Ausbildung umfasst Tanz, das Beherrschen des Stabes und das Paradieren in der Öffentlichkeit.
 - b) Die Pflege von Freundschaft, Kameradschaft und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern. Fördern von Verbundenheit in den gemeinsamen Vereinsinteressen.
- Haftung **Art. 4**
- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und ausschliesslich das Vereinsvermögen.
 - b) Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern oder Gästen für verlorene oder gestohlene Gegenstände.
 - c) Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
 - d) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die subsidiäre und persönliche Inanspruchnahme jedes Mitgliedes ist insbesondere ausdrücklich begrenzt auf maximal den jährlich zu bezahlenden Mitgliederbeitrag gemäss Art. 13 der Statuten. Das Protokoll der Hauptversammlung gilt bezüglich Mitgliederbeiträge als integrierender Bestandteil dieser Haftungsbestimmung und limitiert ausdrücklich die Inanspruchnahme der Mitglieder.
 - e) Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden an den Leihgaben oder anderem Eigentum des Vereins. Für Minderjährige haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.
- Verschiedenes **Art. 5**
- a) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und kennt keine Diskriminierung der Geschlechter.
 - b) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es wird von der darauffolgenden Hauptversammlung abgeschlossen.
 - c) Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein Majoretten Münsingen anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

II. Mitgliedschaft

- Allgemein **Art. 6**
- a) Die Majoretten Münsingen bestehen aus:
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Vorstandsmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Gönnermitgliedern

- b) Mitglieder sind vom Verein aus nicht gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert, auch wenn diese mit der Ausübung der Vereinstätigkeit im Zusammenhang steht.
- c) Der Verein hat das Recht, Mitglieder für fahrlässig verursachte Schäden haftbar zu machen.
- d) Die Mitgliedschaft besteht bis zum Ende eines Vereinsjahres.

Aktivmitglieder

Art. 7

- a) An der Gründerversammlung werden alle Mini-, Midi- Majoretten sowie Eos Hespera-Mitglieder, welche bis zu diesem Datum aktiv am Training der Majoretten oder Eos Hespera teilgenommen haben, als Aktivmitglieder in den Verein „Majoretten Münsingen“ aufgenommen. Die im Tambourenverein Münsingen absolvierten Vereinsjahre, sei es als Mini-, Midi- Majorette oder Eos Hespera-Mitglied, werden vollumfänglich angerechnet.
Von dieser Regelung ausgeschlossen werden ehemalige Majoretten des Tambourenvereins Münsingen.
- b) Mädchen und Knaben können dem Verein beitreten. Vom Eintritt bis zur Volljährigkeit vertritt der gesetzliche Vertreter das Aktivmitglied in allen rechtlichen und juristischen Belangen gegenüber dem Verein.
- c) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, mit persönlichem Einsatz und Interesse dem Vereinszweck nachzuleben.
- d) Aufgenommen wird, wer regelmässig mitmacht und den Jahresbeitrag einbezahlt hat. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vereinsvorstandes mit Einreichung des Eintrittsformulares.
- e) Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und Vereinsbeschlüsse der Majoretten Münsingen.
- f) Die Aktivmitglieder wohnen den Hauptversammlungen bei.
- g) Die Aktivmitglieder oder deren gesetzliche Vertretung besitzen ein unbeschränktes Stimmrecht.

Art. 8

- a) Die Aktivmitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- b) Möchte ein Aktivmitglied seine Aktivmitgliedschaft von sich aus beenden, kann es dies dem Vereinsvorstand schriftlich mitteilen. Bei Mitgliedern bis zum 18. Altersjahr muss der/die gesetzliche VertreterIn mitunterzeichnen.
- c) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vereinsvorstandes Mitglieder aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
 - Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
 - Wiederholter Verstoss gegen die Vereinsinteressen
 - Zerstören von Eigentum des VereinsDer Ausschluss erfolgt schriftlich mit Begründung.
- d) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf ein eventuelles Vereinsvermögen. Ihre Beitragspflicht besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Passivmitglieder

Art. 9

- a) Jedermann (natürliche und juristische Personen) kann dem Verein als Passivmitglied beitreten. Er verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mindestbeitrages, welcher jährlich durch die HV festgelegt wird.
- b) Passivmitglieder haben kein Anrecht auf irgendwelche Gegenleistungen des Vereines.
- c) Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vereinsvorstand beendet werden.
- d) Die Beitragspflicht besteht bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
- e) Passivmitglieder des Tambourenvereins Münsingen werden nicht automatisch Passivmitglieder der Majoretten Münsingen.

Vorstandsmitglieder

Art. 10

- a) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer sich für eine Aufgabe oder ein Amt im Rahmen der Organisation Art. 17 dem Verein zur Verfügung stellt.
- b) Die Vorstandsmitglieder besitzen ein unbeschränktes Stimmrecht.
- c) Vorstandsmitglieder unter 18 Jahren sind Beisitzer ohne Stimmrecht. An der HV werden diese durch die Eltern vertreten.

Ehrenmitglieder

Art. 11

- a) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vereinsvorstandes Personen (natürliche und juristische), welche sich um die Förderung und das Wohl des Vereins besonderes verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- b) Dies gilt insbesondere nach:
 - 15-jähriger Aktivmitgliedschaft
 - 10-jähriger Zugehörigkeit zum Vereinsvorstand
- c) Ehrenmitglieder des Tambourenvereins Münsingen werden nicht automatisch Ehrenmitglieder der Majoretten Münsingen.
- d) Ehrenmitglieder, die im Tambourenverein Münsingen zum Ehrenmitglied ernannt wurden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ebenfalls zu Ehrenmitgliedern des Vereins „Majoretten Münsingen“ ernannt werden.

Gönnermitglieder

Art. 12

- a) Jedermann (natürliche und juristische Personen) kann dem Verein als Gönnermitglied beitreten. Er richtet einen einmaligen Beitrag aus.
- b) Gönnermitglieder haben kein Anrecht auf irgendwelche Gegenleistungen des Vereines.

Pflichten der Mitglieder

Art. 13

- a) Jedem Mitglied, Art. 7 bis Art. 12, obliegt die Pflicht sich für die Vereinszwecke gem. Art. 3 einzusetzen und sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie den Vereins- und Vereinsvorstandsbeschlüssen zu unterziehen.
- b) Die Aktiven nehmen regelmässig am Training, den Proben, Auftritten und Anlässen teil.
- c) Beiträge:
Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Austritt / Ausschluss

Art. 14

Austritte Aktive und Passive:

- a) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich zu Händen des Vorstandes möglich. Die Mitgliedschaft erlischt per Ende des Vereinsjahres.
- b) Vor dem Austritt ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Es erfolgt keine Rückerstattung pro rata.
- c) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- d) Mit dem Austritt muss das gesamte Vereinseigentum zurückgegeben werden.

Ausschluss:

- a) Wer nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt, kann von der Aktiv- und Passivmitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- b) Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Beschlüssen des Vereins nicht nachlebt, gegen die Statuten verstösst oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann vom Vereinsvorstand suspendiert sowie durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- c) Aktivmitglieder sind angewiesen in keiner anderen Majorettengruppe mitzuwirken (ausgenommen innerhalb des eigenen Vereins). Nichteinhalten dieses Anliegens kann auf Antrag des Vereinsvorstandes zum Ausschluss führen.
- d) Ausnahmen werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vereinsvorstand geprüft.

III. Organisation

Organe

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vereinsvorstand
- Rechnungsrevisoren

Das Geschäfts- oder Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar (Kalenderjahr).

Hauptversammlung

Art. 16

- a) Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktiv-, Passiv-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern zusammen.
- b) Die HV ist spätestens 60 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie werden vom Vereinsvorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung verlangt.
- c) Die Einladungen zur HV sind mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der behandelnden Geschäfte zu versenden oder abzugeben. Anträge der Mitglieder zu Händen der HV sind mindestens 10 Tage davor schriftlich an den/die PräsidentIn zu richten.
- d) Alle rechtzeitig einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid. Stimmberechtigt an der HV sind alle anwesenden Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder.
- f) Für unter 18-jährige Aktivmitglieder übt der anwesende gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus.
- g) Passivmitglieder dürfen Anträge stellen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen können von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Vereinsvorstand

Art. 17

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen (Doppelfunktionen möglich):
 - PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - SekretärIn
 - KassierIn
 - Technische Gesamtleitung
 - Technische Leitung
 - MaterialverwalterIn
 - Werbeverantwortliche/rDie einzelnen Aufgaben werden in Pflichtenheftern geregelt.
- b) Dem Vereinsvorstand obliegt die gesamte Leitung und Organisation des Vereines, sowie die Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- c) Der Vereinsvorstand ist für ein Kalenderjahr gewählt und ist jedes Jahr ohne Einschränkung wieder wählbar.
- d) Vorstandssitzungen sind in regelmässigen Abständen, mindestens aber dreimal pro Jahr durchzuführen. Der Vereinsvorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin.
- e) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren

Art. 18

- a) Zur Prüfung der Vereinsrechnung wählt die HV einen internen und einen externen Rechnungsrevisor. Diese sind unbeschränkt wieder wählbar und haben dieselbe Amtsdauer wie die Vorstandsmitglieder.
- b) Die Revisoren haben der HV schriftlich Bericht zu erstatten.

IV. Finanzen

Einnahmen

Art. 19

- a) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Aktivmitgliederbeiträgen
 - Passivmitgliederbeiträgen
 - Gönnermitgliederbeiträgen
 - Einnahmen aus Auftritten und Leistungen
 - Schenkungen, Spenden und sonstige Zuwendungen (Subventionen etc.)
 - Mögliche Zinsen aus VermögensanlagenBeiträge siehe Art. 13c.
- b) Von der Begleichung eines Jahresbeitrages sind die Ehrenmitglieder befreit. Ehrenmitglieder, die zugleich Aktivmitglied sind, haben den Jahresbeitrag dennoch zu bezahlen.

Verantwortlichkeiten

Art. 20

- a) Der gesamte Vereinsvorstand ist für die wirtschaftliche Verwaltung der Vereinsfinanzen und ein ausgeglichenes Budget verantwortlich.
- b) Für die Verwaltung der Finanzen, des Rechnungs- und Kassawesens ist der/die KassierIn verantwortlich. Das Jahresbudget sowie die Jahresschlussrechnung wird zu Händen der HV erstellt.

V. Unterschriften

Zeichnungsberechtigung

Art. 21

- a) Der/die PräsidentIn oder seine Stellvertretung und der/die KassierIn vertreten den Verein nach aussen und führen zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Im Rahmen der ihnen übertragenen und in den Pflichtenheftern geregelten Kompetenzen zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.
- c) Die Zeichnungsberechtigung der unter 18-jährigen Vorstandsmitglieder wird auf den/die PräsidentIn übertragen.
- d) In finanziellen Angelegenheiten zeichnet das zuständige Vorstandsmitglied kollektiv mit dem/der Präsidenten/Präsidentin.

VI. Eigentum

Leihgaben

Art. 22

Sämtliche durch den Verein angeschafften und an Mitglieder abgegebenen Materialien wie Uniformen, Kostüme, Kosmetikas etc. bleiben Vereinseigentum (Ausnahme: verkaufte Gegenstände). Es können Leihgebühren verlangt werden.

Sorgfaltspflicht

Art. 23

- a) Jedes Mitglied haftet für das an sie/ihn ausgeliehenes Material, bei Verlust oder Beschädigung ist es ersatzpflichtig.
- b) Das Mitglied ist für Sauberkeit und Unterhalt an den Leihgaben selbst verantwortlich.

VII. Auflösung des Vereins

Auflösungsbeschluss

Art. 24

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der speziell dazu einberufenen HV; es entscheidet die Zweidrittelmehrheit.
- b) Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so entscheidet an einer neuen Versammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Versammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden.

Vermögen

Art. 25

- a) Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmender Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, oder einer auf Vorschlag der HV bestimmten Institution zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist nicht möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

ZGB Art. 60 ff

Art. 26

Für alle Vereinsangelegenheiten, für die in den vorliegenden Statuten oder einer reglementarischen Bestimmung (Pflichtenhefte) keine spezielle Regelung vorgesehen ist, gilt Art. 60 ff ZGB.

Statutenänderungen

Art. 27

Statutenänderungen sind durch die HV zu beschliessen.
Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Verbindlichkeit

Art. 28

Der Text der Statuten und Reglemente (Pflichtenhefte) in deutscher Sprache gilt als Urtext und hat Verbindlichkeit.

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21. März 2018.

Münsingen, 27. März 2019

Majoretten Münsingen

Die Präsidentin



Tamara Balsiger

Die Kassiererin



Mirjam Eberhard

IX. Anhang

Die nachfolgenden Anhänge «Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport» und «Sport rauchfrei» bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Auftritte, Show, Trainingsweekends
 - o Vorstandssitzungen (inkl. HV)
 - o Spezielle Anlässe (z.B. Weihnachtsfeier etc.)